



Kinder ganz stark.
Das Elternbegleitbuch
der Stadt Oelde.



Stadt
Oelde

OELDE FREUT SICH AUF DICH





**Herzlichen Glückwunsch
zur Geburt Ihres Kindes.**



Inhalt

Vorwort	4
I. Durch den „Behörden-Dschungel“	6
II. Wirtschaftliche Hilfen	10
III. Sind Sie alleinerziehend?	15
IV. Der Kinderarzt – ein wichtiger Partner	17
V. Kinderbetreuung	18
VI. Familienbildung und Familienberatung	20
VII. Checkliste für Behördengänge und Anträge	21
VIII. Angebote / Kontakte / Anlaufstellen vor Ort	24



IMPRESSUM

Herausgeber

Koordinationsstelle „Frühe Hilfen“ für die Stadt Oelde,
Sozialdienst katholischer Frauen e.V. im Kreis Warendorf
Frau Prüller, Telefon 02522 8335779
E-Mail: prueler@skf-online.de

Stadt Oelde / Fachdienst Jugendamt
Ratssiege 1, 59302 Oelde
Telefon 02522 72508
www.oelde.de



Liebe werdende Eltern,

eine Familie zu gründen ist eine spannende und erfüllende Aufgabe. Ein Baby wird Ihre Welt verändern.

Eine Geburt stellt das Leben jeder Frau und jedes Paares zunächst völlig auf den Kopf. Bereits in der Schwangerschaft stellen sich zahlreiche Fragen, kommen Unsicherheit, manchmal auch Ängste auf. Nicht zuletzt muss der Alltag neu strukturiert werden.

Gilt es zunächst, Vorsorgeuntersuchungen wahrzunehmen oder eine Hebamme zu finden, sind später Elternzeit und Kindergeld zu beantragen, ein Kitaplatz zu organisieren oder die Vaterschaftsanerkennung beurkunden zu lassen.

Das Elternbegleitbuch der Stadt Oelde stellt für Sie zusammen, was Sie in der Schwangerschaft und nach der Geburt Ihres Kindes bedenken müssen und welche Dinge auf Ihrer To-Do-Liste stehen sollten. Der Wegweiser gibt Ihnen wichtige Hilfestellungen zur Erledigung notwendiger Formalitäten. Außerdem erfahren Sie, was Sie an finanziellen und materiellen Hilfen wann und wo beantragen können und welche Unterlagen Sie dazu benötigen.

Mit Rat und Unterstützung stehen Ihnen auch die Mitar-

beiterinnen der Koordinationsstelle „Frühe Hilfen“ zur Verfügung. Kennenlernen können Sie diese nach der Geburt zum Beispiel im Rahmen der Willkommensbesuche. Hierzu erhalten Sie von uns noch weitere Informationen.

Die Stadt Oelde möchte Sie in dieser besonderen Lebenssituation bestmöglich unterstützen. Ich hoffe, die Informationen und Angebote sind für Sie hilfreich für eine gute Vorbereitung auf eine neue Lebensphase, der Sie sicherlich mit Spannung und Freude entgegensehen.

Sie haben weitere Fragen? Dann wenden Sie sich gern an das Team des Jugendamtes der Stadt Oelde – es steht Ihnen auch jetzt schon gern zur Verfügung.

Für die bevorstehende Geburt und für den neuen Lebensabschnitt mit Ihrem Kind wünsche ich Ihnen schon jetzt alles Gute.

Karin Rodeheger

Karin Rodeheger
Bürgermeisterin der Stadt Oelde





I. Durch den „Behörden-Dschungel“

Anmeldung Ihres Kindes nach der Geburt

Die Anmeldung Ihres Kindes beim zuständigen Standesamt übernimmt für Sie in der Regel das Krankenhaus, in dem Ihr Kind geboren worden ist. Das Krankenhaus gibt die Geburtsanzeige sowie Ihre schriftliche Erklärung über die Bestimmung des bzw. der Vornamen an das Standesamt weiter. Dabei richtet sich die Zuständigkeit des Standesamtes nach dem Geburtsort Ihres Kindes, nicht nach Ihrem Wohnort.

Sofern keine Fragen beim Standesamt auftreten, können Sie die Geburtsurkunde nach Fertigstellung dort abholen. In vielen Fällen, z. B. wenn Sie nicht verheiratet oder Sie ausländischer Herkunft sind, müssen Sie persönlich noch einmal im Standesamt erscheinen und fehlende Unterlagen nachreichen oder die Vaterschaftsanerkennung erklären. Im ländlichen Raum erhalten Sie dagegen im Krankenhaus die Geburtsbescheinigung und müssen dann selbst zum Standesamt gehen, um Ihr Kind dort anzumelden.

Bei einer Hausgeburt müssen Sie Ihr Kind innerhalb einer Woche selbst beim zuständigen Standesamt anmelden. Dazu ist die von der Hebamme ausgestellte Geburtsbescheinigung vorzulegen. Für nähere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Standesamt.

Hebammenbetreuung vor und nach der Geburt

Grundsätzlich haben Sie einen Anspruch auf die Unterstützung durch eine Hebamme Ihrer Wahl während der Schwangerschaft, der Geburt und für den Zeitraum von acht Wochen nach der Entbindung. Von Ihrer Hebamme erhalten Sie in der ersten Zeit Hilfe bei der Pflege und Ernährung Ihres Kindes, beim Stillen, bei sozialen und behördlichen Fragen und vieles mehr. Die Kosten für die Hebamme werden vollständig von Ihrer Krankenkasse übernommen.

Ein Verzeichnis der Hebammen an Ihrem Wohnort erhalten Sie bei Ihrer Gynäkologin oder bei Ihrem Gynäkologen, Ihrer Geburtsklinik oder im Internet unter www.hebammensuche.de.

Auf den Internetseiten des Familienportals.NRW finden (werdende) Eltern umfassende Informationen zu wirtschaftlichen Leistungen und Beratungsangeboten sowie viel Wissenswertes rund um das Familienleben.



Das Online-Angebot erreichen Sie unter www.familienportal.nrw.



Frühe Hilfen

„Frühe Hilfen“ sind Angebote Ihrer Kommune für werdende Eltern und junge Familien. Zu Fragen der Schwangerschaft, Geburt Ihres Kindes und dessen Entwicklung in den ersten Lebensjahren können Sie sich informieren, beraten und – wenn Sie bei den vielen Veränderungen und neuen Herausforderungen im Alltag nach der Geburt Unterstützung benötigen – auch helfen lassen. Diese Hilfen werden von Mitarbeitern der Kinder- und Jugendhilfe, des Gesundheitswesens, der Schwangerschaftsberatung oder der Frühförderung geleistet. Neben den Fachkräften kommen u. U. in den Frühen Hilfen auch Ehrenamtliche zum Einsatz, die Sie im Alltag unterstützen können. Angebote sind z. B. Willkommensbesuche nach der Geburt Ihres Kindes, Hilfe durch Familienhebammen, Elternkurse und -beratung sowie Informationsmaterialien.

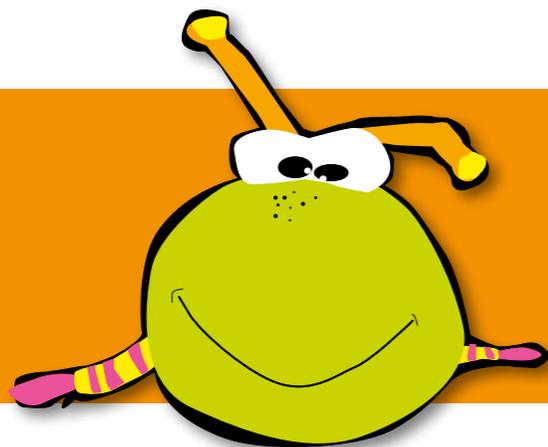
Die zahlreichen bewährten Angebote der „Frühen Hilfen“ in NRW sollen im Rahmen des neuen Bundeskinder-schutzgesetzes noch besser aufeinander abgestimmt und vernetzt werden.

Sie möchten mehr zu den Angeboten „Frühen Hilfen“ wissen? Ihr zuständiges Jugendamt hilft Ihnen gerne weiter.

Mutterschutz

Das Mutterschutzgesetz gilt für alle Frauen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen. Als werdende Mutter genießen Sie einen besonderen Schutz sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt. In dieser Zeit sind Sie von Ihrer Arbeit freigestellt, um sich auf die Geburt vorzubereiten bzw. sich nach der Geburt zu erholen und in Ruhe die erste Zeit mit Ihrem Kind zu verbringen. Bei Früh- und Mehrlingsgeburten verlängert sich die Mutterschutzfrist auf zwölf Wochen nach der Entbindung. Während des Mutterschutzes erhalten Sie – sofern Sie in einem Arbeitsverhältnis stehen – von Ihrer Krankenkasse Mutterschaftsgeld und ggf. von Ihrem Arbeitgeber einen Arbeitgeberzuschuss. Das Mutterschaftsgeld und der Arbeitgeberzuschuss ergeben summiert Ihr durchschnittliches Nettoeinkommen aus den letzten drei Kalendermonaten.

Sofern Sie privat versichert sind, ist nicht die Krankenkasse, sondern die Mutterschaftsgeldstelle beim Bundesversicherungsamt in Bonn die richtige Anlaufstelle. Im Anschluss an die Mutterschutzfrist können Sie Elternzeit beantragen. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihre Krankenkasse oder – sofern Sie privat versichert sind – an das Bundesversicherungsamt in Bonn. Einen Leitfaden zum Thema Mutterschutz / Mutterschaftsgeld erhalten Sie unter www.bmfsfj.de.



Kündigungsschutz

Während der Dauer der Schwangerschaft und bis zu vier Monaten nach der Geburt darf Ihnen der Arbeitgeber nicht kündigen. Der Kündigungsschutz gilt unabhängig davon, ob Sie als Mutter nach Ablauf der Mutterschutzfrist wieder an Ihren Arbeitsplatz zurückkehren oder in Elternzeit gehen wollen.

Der Kündigungsschutz besteht auch während der gesamten Dauer der in Anspruch genommenen Elternzeit.

Weitere Informationen zum Kündigungsschutz während und nach der Schwangerschaft finden Sie im Leitfaden zum Mutterschutz unter www.bmfsfj.de oder in der kostenlosen Broschüre „Kündigungsschutz“, die Sie beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales bestellen können.

Elternzeit

Sofern Sie Ihr Kind selbst betreuen und erziehen, haben Sie gegenüber Ihrem Arbeitgeber einen Anspruch auf Gewährung von Elternzeit bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Ihres Kindes.

Sind Sie beide erwerbstätig, steht Ihnen frei, wer von Ihnen Elternzeit nimmt und für welche Zeiträume. Die

Elternzeit kann ganz oder teilweise von einem Elternteil allein in Anspruch genommen werden; die Eltern können die Elternzeit aber auch untereinander aufteilen und sich bei der Elternzeit abwechseln. Wenn Sie möchten, können Sie Anteile der Elternzeit oder aber die gesamte dreijährige Elternzeit vollständig gemeinsam nutzen.

Während der Elternzeit ruhen die Arbeitspflichten. Das Arbeitsverhältnis bleibt aber bestehen, so dass Sie nach Ablauf der Elternzeit wieder auf Ihren ursprünglichen oder einem vergleichbaren Arbeitsplatz zurückkehren können.

Sie können auch bis zu 24 Monate Ihrer Elternzeit auf die Zeit zwischen dem dritten und achten Geburtstag Ihres Kindes übertragen. Die Zustimmung Ihres Arbeitgebers brauchen Sie hierfür nur, wenn Sie Ihre Elternzeit auf diese Weise in mehr als zwei Abschnitte aufteilen.

Die Elternzeit muss dem Arbeitgeber spätestens sieben Wochen vor ihrem Beginn angezeigt werden. Dies gilt auch, wenn die Elternzeit gleich nach der Geburt des Kindes oder am Ende der Mutterschutzfrist beginnen soll. Mit dieser Anzeige legen Sie sich für die nächsten zwei Jahre fest. Wenn Sie die Elternzeit darüber hinaus verlängern wollen, informieren Sie Ihren Arbeitgeber spätestens sieben Wochen vor Ablauf dieser ersten beiden Jahre.



Während der gesamten Dauer der Elternzeit genießen Sie Kündigungsschutz gegenüber Ihrem Arbeitgeber. Sie als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer können dagegen das Arbeitsverhältnis auch während der Elternzeit unter Einhaltung der Kündigungsfristen kündigen. Zum Ende der Elternzeit gilt hier jedoch eine Sonderkündigungsfrist von drei Monaten. Eine Teilzeitbeschäftigung von bis zu 30 Wochenstunden während der Elternzeit ist zulässig. Darüber hinaus haben Sie in Betrieben mit in der Regel mehr als 15 Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern einen Anspruch auf Verringerung der Arbeitszeit im Rahmen von 15 bis 30 Stunden, sofern Sie keine vollständige Arbeitsfreistellung wünschen. Weitere Informationen finden Sie unter www.elterngeld.nrw.de sowie unter www.bmfsfj.de.

Schulpflichtbefreiung von Müttern

Während der Schwangerschaft bleibt die Schulpflicht – bis zum Eintritt des Mutterschutzes – bestehen. Selbstverständlich kann nach Eintritt des Mutterschutzes weiterhin die Schule freiwillig besucht werden.

Sofern Sie sich in einer Ausbildung befinden und in Elternzeit gehen, verlängert sich Ihre Ausbildungszeit entsprechend. Kann nach der Geburt die Betreuung des

Kindes nicht anders sichergestellt werden, können Sie sich von der Schulpflicht befreien lassen. Dazu stellen Sie einen Antrag auf Befreiung der Schulpflicht. Anträge dazu sind in den Schulen erhältlich. Dem Antrag fügen Sie die Geburtsurkunde Ihres Kindes bei sowie eine Bescheinigung Ihres zuständigen Jugendamtes, dass die Betreuung Ihres Kindes von Ihnen allein wahrgenommen wird. Falls die Betreuung Ihres Kindes durch andere (z. B. durch die Großeltern) sichergestellt werden kann, ist eine Schulpflichtbefreiung nicht möglich.

Anmeldung Ihres Kindes bei der Krankenkasse

Sofern noch nicht geschehen, müssen Sie Ihr Kind auch bei Ihrer Krankenkasse anmelden. Hierzu erhalten Sie vom Standesamt, bei dem Sie Ihr Kind in der ersten Woche nach der Geburt angemeldet haben, eine Bescheinigung zur Vorlage bei Ihrer Krankenkasse. Bei miteinander verheirateten Eltern wird Ihr Kind in die bestehende Familienversicherung kostenlos mit aufgenommen, ebenso bei minderjährigen Eltern, die selbst noch bei ihren Eltern mitversichert sind. Diese Regelung gilt bei allen gesetzlichen Krankenversicherungen. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihre Krankenkasse.



Kinderfreibetrag

Für die Eintragung oder Änderung der Kinderfreibeträge ist ausschließlich das Finanzamt zuständig. Die Geburt Ihres Kindes müssen Sie mit Vorlage der Geburtsurkunde Ihrem zuständigen Finanzamt mitteilen. Das Finanzamt leitet die Angaben an Ihren Arbeitgeber weiter.

Vaterschaftsanerkennung

Sofern Sie verheiratet sind, ist eine Vaterschaftsanerkennung nicht notwendig, da hier per Gesetz der Mann, der zum Zeitpunkt mit der Kindesmutter verheiratet ist, als Vater des Kindes gilt.

Sofern Sie nicht verheiratet sind, besteht eine Vaterschaft erst dann, wenn sie anerkannt oder gerichtlich festgestellt ist.

Um eine Vaterschaft anerkennen zu lassen, wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Jugendamt vor Ort. Hier wird die Anerkennung der Vaterschaft sowie die Zustimmung der Kindesmutter beurkundet. Die Anerkennung sollte – wenn möglich – bereits vor der Geburt oder kurz danach erfolgen.



II. Wirtschaftliche Hilfen

Kindergeld

Anspruch auf Kindergeld haben alle Eltern, die in der Bundesrepublik Deutschland ihren Hauptwohnsitz haben. Kindergeld wird einkommensunabhängig gewährt. Es beträgt ab 1.1.2021

- für das erste und zweite Kind monatlich 219 Euro
- für das dritte Kind 225 Euro
- für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 250 Euro monatlich.

Ausgezahlt wird das Kindergeld an den Elternteil, bei dem das Kind lebt. Lebt das Kind mit beiden Elternteilen zusammen, können Sie bestimmen, welcher Elternteil das Kindergeld erhalten soll.

Das Kindergeld wird grundsätzlich bis zum 18. Lebensjahr des Kindes gezahlt. Unter bestimmten Voraussetzungen kann das Kindergeld auch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs des Kindes gezahlt werden.

Zu beantragen ist das Kindergeld bei der örtlich zuständigen Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit. Sofern Sie im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, beantragen Sie das Kindergeld bei der Personalstelle Ihres Dienstherrn.

Wer Kindergeld erhalten möchte, muss die steuerliche Identifikationsnummer des Kindes angeben, für das Kindergeld beantragt wird sowie die steuerliche Identifikationsnummer des Elternteils, der den Kindergeldantrag stellt oder bereits Kindergeld bezieht.

Ausführliche Fragen und Antworten zur Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer finden Sie auf den Internetseiten des Bundeszentralamtes für Steuern unter **www.bzst.de**.

Weitere Informationen erhalten Sie im Internet, unter **www.arbeitsagentur.de**, bei Ihrer zuständigen Familienkasse oder – sofern Sie im öffentlichen Dienst tätig sind – bei Ihrem Dienstherrn.

Kinderzuschlag

Eltern mit kleinen Einkommen können zur Existenzsicherung ihrer Kinder einen Kinderzuschlag bei der örtlichen Familienkasse beantragen. Ab 1.1.2021 erhalten Sie einen Kinderzuschlag von bis zu 205 Euro zusätzlich zum Kindergeld und Wohngeld.

Mit dem KiZ-Lotsen der Familienkasse finden Eltern und Alleinerziehende heraus, ob der Kinderzuschlag für sie



in Betracht kommt und ggfs. den Antrag online bei der Familienkasse ausfüllen.

www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kiz-lotse

Elterngeld

Sofern Sie sich als Elternteil Zeit für die Betreuung Ihres neugeborenen Kindes nehmen und in Elternzeit gehen, haben Sie Anspruch auf Zahlung von Elterngeld. Es beträgt höchstens 1.800 Euro und mindestens 300 Euro.

Die Höhe des Elterngeldes errechnet sich wie folgt

- monatl. Voreinkommen unter 1.000 Euro netto = Ersatzrate beträgt 67 % – 100 %
- monatl. Voreinkommen zwischen 1.000 Euro netto und 1.200 Euro netto = Ersatzrate beträgt 67 %
- monatl. Voreinkommen über 1.200 Euro netto = schrittweise Senkung der Ersatzrate von 67 % auf 65 %

Mehrkindfamilien mit kleinen Kindern erhalten einen Geschwisterbonus, d. h. einen Zuschlag in Höhe von 10 % des sonst zustehenden Elterngeldes, mindestens jedoch 75 Euro. Bei Mehrlingsgeburten gelten Sonderregeln, über die die Elterngeldstelle gerne informiert.



Für Elternpaare, die im Jahr vor Inanspruchnahme des Elterngeldes ein gemeinsames zu versteuerndes Einkommen in Höhe von über 500.000 Euro hatten, bzw. Alleinerziehende in Höhe von 250.000 Euro, entfällt der Anspruch auf Elterngeld.

Beim Bezug von Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe und beim Kinderzuschlag wird das Elterngeld voll als Einkommen angerechnet, auch der Mindestbeitrag in Höhe von 300 Euro. Elterngeldempfänger, die im Jahr vor der Geburt (vor oder neben) dem Bezug von Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder Kinderzuschlag ein Erwerbseinkommen hatten, erhalten einen Freibetrag in Höhe von bis zu 300 Euro.

Gezahlt wird das Elterngeld bis zu 14 Monate nach der Geburt. Diese Zeit können Sie sich als Eltern frei untereinander aufteilen, wobei jeder Elternteil mindestens für zwei Monate Elterngeld beantragen muss. Ein Elternteil allein kann jedoch nur maximal zwölf Monate der Zeit in Anspruch nehmen. Eine Ausnahme gilt – unter weiteren Voraussetzungen – für Alleinerziehende.

Der Bezug von Mutterschaftsgeld einschließlich Arbeitgeberzuschuss wird auf die Laufzeit des Elterngeldes angerechnet, da beide Leistungen den gleichen Zweck verfolgen. Der Bezugszeitraum des Elterngeldes verlängert sich also durch den Bezug der Mutterschaftslei-

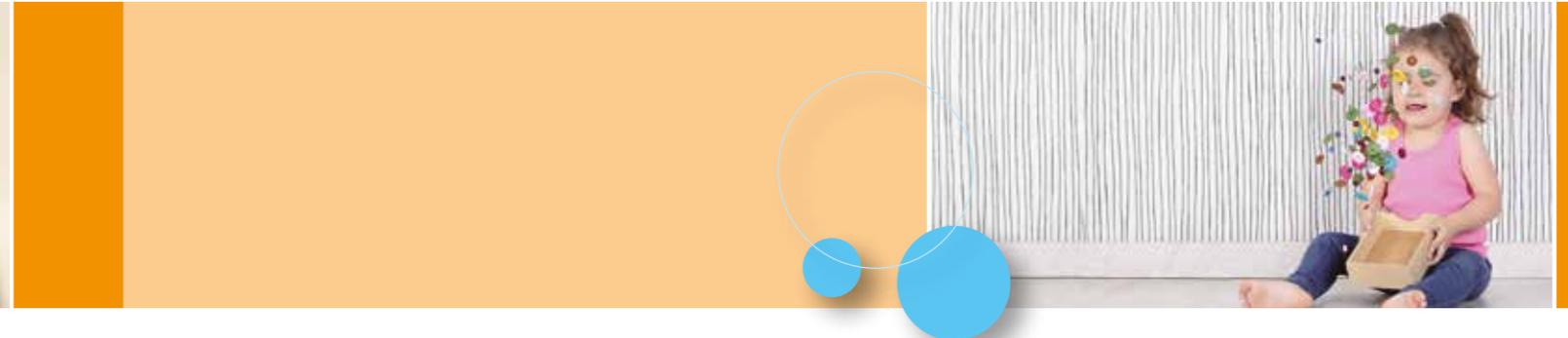
stungen nicht. Eine Teilzeitbeschäftigung von bis zu 30 Stunden pro Woche ist möglich. Das Elterngeld wird in diesem Fall gekürzt.

ElterngeldPlus

Seit dem 01.07.2015 besteht Anspruch auf das ElterngeldPlus und die Partnerschaftsbonusmonate. Das ElterngeldPlus ist vor allem ein Angebot für Eltern, die in Teilzeit arbeiten. Wer mit dem herkömmlichen Elterngeld Teilzeit arbeitet, verliert einen Teil seines Elterngeldanspruchs und bekommt insgesamt weniger als der, der ganz aus dem Beruf aussteigt. Diese Eltern können nun mit dem ElterngeldPlus Elterngeld in maximal halber Höhe des bisherigen Elterngeldes bekommen – aber doppelt so lange.

Partnerschaftsbonus

Die Partnerschaftsbonusmonate können ergänzend zum herkömmlichen Elterngeld oder zum ElterngeldPlus in Anspruch genommen werden. Sie setzen voraus, dass beide Elternteile während vier aufeinanderfolgender Lebensmonate gleichzeitig zwischen 25 und 30 Wochenstunden arbeiten. Bei Paaren, die diese Voraussetzung



erfüllen, gibt es für jeden Elternteil vier zusätzliche ElterngeldPlus-Monate. Die Partnerschaftsbonusmonate fördern somit gezielt Paare, die sich Familien- und Erwerbsarbeit partnerschaftlich teilen.

Zu beantragen ist das Elterngeld beim Kreis bzw. der kreisfreien Stadt, in dem bzw. in der Sie leben. Erreichbarkeit und Öffnungszeiten Ihrer Elterngeldstelle sowie weitere Informationen zum Elterngeld finden Sie unter www.mfkjks.nrw/elterngeld-und-elternteil, nähere Hinweise zum ElterngeldPlus unter www.elterngeld-plus.de. Ein „Elterngeldrechner“ wird hier angeboten: www.familien-wegweiser.de/Elterngeldrechner

Arbeitslosengeld I

Sofern Sie oder Ihr Partner arbeitslos werden, haben Sie Anspruch auf Zahlung von Arbeitslosengeld I. Voraussetzung ist, dass Sie in der sog. Rahmenfrist (zwei Jahre) mindestens zwölf Monate in einem Versicherungsverhältnis gestanden haben.

Das Arbeitslosengeld I stellt eine Entgeltersatzleistung dar, die dem Anspruchsberechtigten bei eintretender Arbeitslosigkeit ermöglichen soll, über einen gewissen

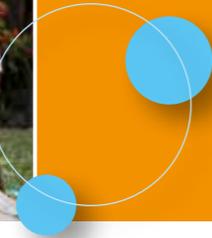
Zeitraum hinweg den Lebensstandard zu sichern. Die Anspruchsdauer richtet sich nach Ihrem Alter und der vorangegangenen Beschäftigungsdauer. Im Regelfall beträgt die Bezugsdauer zwölf Monate.

Die Höhe des Arbeitslosengeldes beträgt 67 Prozent (erhöhter Leistungssatz) des letzten Nettoeinkommens. Der erhöhte Leistungssatz von 67 Prozent wird gewährt, wenn der Arbeitslose oder sein nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte oder Lebenspartner einen Anspruch auf Kindergeld haben.

Um Arbeitslosengeld I zu erhalten, müssen Sie sich bei der zuständigen örtlichen Stelle der Bundesagentur für Arbeit arbeitslos melden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beantworten Ihnen gerne weitere Fragen zum Arbeitslosengeld I.

Arbeitslosengeld II

Sofern Sie den Lebensunterhalt für sich und Ihre Familie nicht aus eigenen Mitteln sicherstellen können, haben Sie möglicherweise Anspruch auf die Zahlung von Arbeitslosengeld II.



Voraussetzung hierfür ist, dass mindestens eine Person in Ihrer Haushaltsgemeinschaft erwerbsfähig ist, d. h. keine gesundheitlichen Gründe gegen eine Erwerbsfähigkeit von mindestens drei Stunden täglich sprechen. Ob eine Erwerbsfähigkeit wegen der Betreuung von Kindern nicht möglich ist, spielt dabei keine Rolle. Die Zahlung des Arbeitslosengeldes II ist einkommens- und vermögensabhängig.

Zu beantragen ist das Arbeitslosengeld II bei Ihrer zuständigen Kommune bzw. Arbeitsgemeinschaft (ARGE), die Ihnen in Fragen zum Arbeitslosengeld II gerne weiter hilft.

Sozialhilfe nach dem SGB XII

Anspruch auf Zahlung von Sozialhilfe haben Sie dann, wenn Sie nicht erwerbsfähig sind und Ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln sicherstellen können. Darüber hinaus sieht das SGB XII weitere Hilfen im Falle einer Pflegebedürftigkeit oder bei Behinderung vor. Die Zahlung von Sozialhilfe ist einkommens- und vermögensabhängig. Zuständig für die Zahlung von Sozialhilfe ist das örtliche Sozialamt in Ihrer Kommune. Dort erhalten Sie auch nähere Informationen.

Wohngeld

Haushalte mit geringem Einkommen haben unter gewissen Voraussetzungen Anspruch auf Zahlung von Wohngeld.

Wohngeld ist ein Zuschuss zur wirtschaftlichen Sicherung angemessener und familiengerechter Wohnverhältnisse. Der Zuschuss wird auf Antrag als Mietzuschuss für Mieter von Wohnraum bzw. als Lastenzuschuss für Eigentümer eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung geleistet.

Nicht antragsberechtigt sind folgende Personengruppen:

- alleinstehende Erstauszubildende
- Wehrpflichtige bzw. Zivildienstleistende
- Schüler und Studenten, denen BAföG dem Grunde nach zusteht
- Empfänger von Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe

Ihren Wohngeldantrag reichen Sie bitte mit den erforderlichen Nachweisen bei der Wohngeldstelle Ihrer Kommune ein. Dort berät man Sie gern.

Wenn Sie ein Eigenheim bauen oder kaufen wollen, beraten Sie die zuständigen Stellen vor Ort über mögliche Förderungsmöglichkeiten durch Kommunen, Land, Bund und andere Stellen.



Schuldnerberatung

Viele Familien geraten – oft unverschuldet – in die Schuldenfalle. Hilfe gibt es bei den zahlreichen Schuldnerberatungsstellen vor Ort.

Bei existenzbedrohlichen Umständen bieten Ihnen die meisten Beratungsstellen das erste Beratungsgespräch ohne lange Wartezeiten an. Existenzbedrohliche Umstände sind beispielsweise Mietrückstände, Stromnachzahlungen, Kontenpfändungen, Ankündigungen von Inkassobüros oder Gerichtsvollziehern.

Weitergehende Informationen erhalten Sie in einem Schuldnerberatungsbüro vor Ort oder unter **www.meine-schulden.de**.

Die in Ihrem Ort anerkannten und ansässigen Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen können Sie unter folgendem Link finden:

www.mfkjks.nrw.de/
verbraucherinsolvenzberatungsstellen

III. Sind Sie alleinerziehend?

Wenn Sie Ihr Kind alleine groß ziehen, haben Sie sicher in jeder Hinsicht alle Hände voll zu tun. Hinzu kommt möglicherweise eine dauernde Geldknappheit, da sich (Vollzeit-)Arbeit und Kindererziehung für Sie als alleinstehenden Elternteil besonders schwer vereinbaren lassen. Um so wichtiger ist es, dass Sie mögliche wirtschaftliche Hilfen und unterstützende und beratende Anlaufstellen kennen. Hilfe in allen Fragen des täglichen Lebens eines alleinerziehenden Elternteils bekommen Sie bei den lokalen Beratungsstellen für Alleinerziehende sowie beim Verband alleinerziehender Mütter und Väter NRW eV.

Die Adressen erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Jugendamt. Informationen erhalten Sie auch im Internet unter **vamv-nrw.de**. Sofern Sie keinen oder nicht den Ihnen zustehenden Unterhalt vom Vater bzw. von der Mutter Ihres Kindes erhalten, bietet Ihnen das Jugendamt vor Ort folgende Hilfen an:



Unterhaltsvorschuss

Sofern Sie alleinerziehend sind und vom anderen Elternteil keine oder keine regelmäßigen Unterhaltszahlungen erhalten, können Sie bei Ihrem zuständigen Jugendamt Unterhaltsvorschuss beantragen. Bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres (12. Geburtstag) können Kinder ohne zeitliche Einschränkung Unterhaltsvorschuss erhalten. Kinder im Alter von zwölf Jahren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr können ebenfalls Unterhaltsvorschuss erhalten. Voraussetzung dafür ist, dass sie nicht auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) angewiesen sind oder dass der alleinerziehende Elternteil mindestens 600 Euro verdient. Das Kind muss im Bundesgebiet bei einem Elternteil leben, der ledig, verwitwet, geschieden oder von seinem Ehegatten dauernd getrennt lebend ist. Die Höhe des Unterhaltsvorschusses richtet sich bundesweit nach dem Mindestunterhalt. Für die Berechnung des Unterhaltsvorschussbetrages wird das für ein erstes Kind zu zahlende Kindergeld in voller Höhe von dem Mindestunterhalt abgezogen.

Der Unterhaltsvorschuss steigt ab dem 1.1.2021 auf:

- von 0 bis 5 Jahren 174 Euro
- von 6 bis 11 Jahren 232 Euro
- von 12 bis 17 Jahren 309 Euro



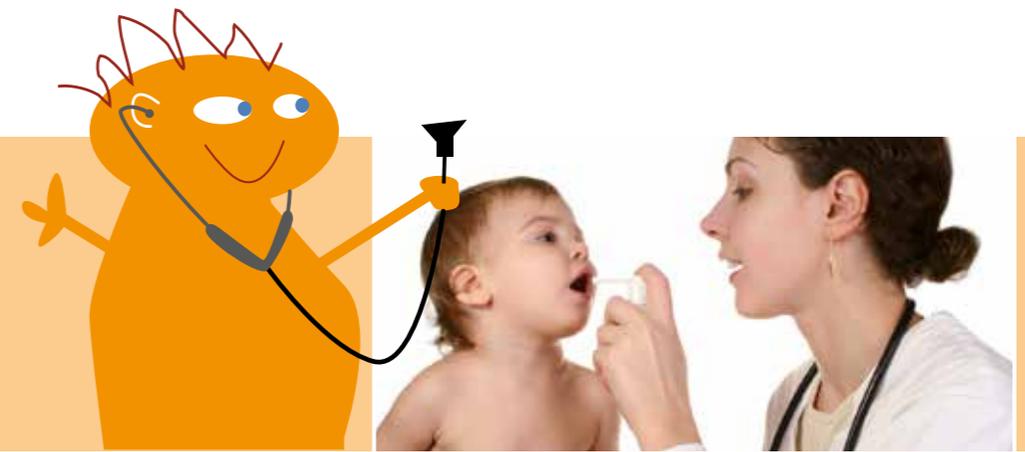
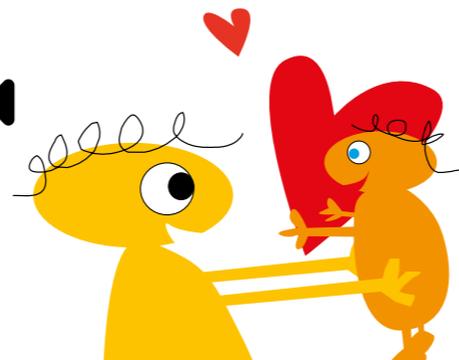
Weitere Auskünfte zur Zahlung von Unterhaltsvorschuss erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Jugendamt vor Ort oder unter www.bmfsfj.de.

Beistandschaft

Die Einrichtung einer Beistandschaft ist ein kostenloses Hilfsangebot Ihres zuständigen Jugendamtes. Eine Beistandschaft hat insbesondere die Aufgaben, die Vaterschaft Ihres Kindes festzustellen oder/und die Unterhaltsansprüche Ihres Kindes geltend zu machen.

Eingerichtet werden kann die Beistandschaft mit schriftlichem Antrag von dem Elternteil, mit dem das Kind in einer Haushaltsgemeinschaft lebt und kann jederzeit schriftlich durch den antragstellenden Elternteil beendet werden.

Mehr Informationen unter www.vamv-nrw.de und im Erklärfilm:



IV. Der Kinderarzt – ein wichtiger Partner

Wächst mein Kind gesund heran? Diese Frage werden Sie sich im Verlauf der Entwicklung Ihres Kindes immer wieder stellen. Ein sicherer Weg, die Entwicklung des Kindes zu verfolgen und zu überprüfen, ist der Gang zum Kinderarzt. Hier werden Früherkennungsuntersuchungen durchgeführt, um rechtzeitig Fehlentwicklungen zu entdecken und zu behandeln. Überprüft wird die körperliche, geistige und soziale Entwicklung. Das Kind wird gewogen, gemessen und gründlich untersucht. Je nach Entwicklungsphase werden spezielle Untersuchungen durchgeführt. Die Ergebnisse werden in einem Vorsorgeheft festgehalten, das Sie zu jedem Untersuchungstermin mitnehmen sollten. Sinnvoll ist auch, den Impfpass bereitzuhalten. Oft wird im Anschluss an die Untersuchung eine Impfung vorgenommen. Die Früherkennungsuntersuchungen werden von den Krankenkassen bezahlt.

Nehmen Sie die Termine zu den Früherkennungsterminen bitte regelmäßig wahr. Werden Entwicklungsverzögerungen oder Erkrankungen frühzeitig erkannt, kann wesentlich mehr zu ihrer Behandlung getan werden. Wichtig ist auch, dass Sie dem Arzt oder der Ärztin auffällige Beobachtungen mitteilen.

Damit möglichst alle Kinder an den Früherkennungsuntersuchungen teilnehmen, wurde die „Zentrale Stelle

Gesunde Kindheit“ beim Landesinstitut für Gesundheit und Arbeit eingerichtet.

Sobald Ihr Kind an einer der Früherkennungsuntersuchungen U5 bis U9 teilgenommen hat, schickt die Ärztin oder der Arzt eine Bestätigung an diese „Zentrale Stelle“. Die „Zentrale Stelle“ kann nun ermitteln, welche Kinder nicht an der Untersuchung teilgenommen haben, und schickt den Eltern dieser Kinder ein Erinnerungsschreiben. Die Eltern haben noch genügend Zeit, die Untersuchung nachzuholen. Sollte jedoch auch dann das Kind nicht an der Früherkennungsuntersuchung teilnehmen, informiert die „Zentrale Stelle“ die Kommune, in der die Eltern und das Kind leben, darüber, welche Kinder noch nicht bei einer Untersuchung waren. Die Kommune (in der Regel das Jugendamt) wird dann prüfen, ob Grund besteht, sich einzuschalten (z. B. durch Anruf oder Besuch der Familie).

Diese kostenlosen Früherkennungsuntersuchungen gibt es:

U 1: direkt nach der Geburt	U 7: 21. – 24. Lebensmonat
U 2: 3. – 10. Lebensstag	U 7a: 34. – 36. Lebensmonat
U 3: 4. – 6. Lebenswoche	U 8: 46. – 48. Lebensmonat
U 4: 3. – 4. Lebensmonat	U 9: ca. 5 Jahre
U 5: 6. – 7. Lebensmonat	J 1: 13 – 14 Jahre
U 6: 10. – 12. Lebensmonat	J 2: 15 – 16 Jahre

Ausführliche Informationen finden Sie im Internet unter www.kinderaerzte-im-netz.de, www.bzga.de, oder Sie wenden sich direkt an einen Kinderarzt vor Ort.



V. Kinderbetreuung

Tageseinrichtung für Kinder

Jedes Kind ist anders. Jedes Kind hat unterschiedliche Begabungen und Bedürfnisse, das wissen Sie als Eltern am besten. Die Kindertageseinrichtung ist der Ort, der die Erziehung und Bildung in der Familie sinnvoll ergänzt und die kindliche Entwicklung in besonderer Weise fördert.

Kinderbildungsgesetz (KiBiz)

Im Zentrum des Kinderbildungsgesetzes stehen neben dem verstärkten Ausbau des Betreuungsangebotes für unter Dreijährige insbesondere die frühe Bildung und individuelle Förderung von Kindern und mehr Flexibilität für die Eltern bei der Nutzung des Angebots. Alle Kinder sollen gleichermaßen gefördert und in ihren Bildungskompetenzen gestärkt werden. Damit Bildung für alle Kinder unabhängig vom Geldbeutel der Eltern zugänglich bleibt, werden in Nordrhein-Westfalen seit dem Kindergartenjahr 2020/2021 für letzten zwei Jahre vor der Einschulung keine Elternbeiträge mehr erhoben. Weitere Informationen finden Sie unter www.kita.nrw.de und www.mkffi.nrw.de.

Betreuung von Kindern unter drei Jahren

Immer mehr Eltern haben den Wunsch, Familie und Beruf zu vereinbaren. Aber nur wenn eine Kinderbetreuung vorhanden ist, können Mütter oder Väter ihren weiteren Berufsweg oder ihre berufliche Weiterbildung planen.

Seit dem 1.8.2013 hat jedes Kind nach der Geburt einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz. In allen Jugendamtsbezirken soll ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen für Kinder unter drei Jahren in Kitas und Kindertagespflege geschaffen werden.

Tagesmütter und Tagesväter

Neu im Kinderbildungsgesetz ist auch eine stärkere Verankerung der Kindertagespflege. Viele Eltern schätzen die familiennahe Form der Bildung und Erziehung durch Tagesmütter und Tagesväter, ihre zeitliche Flexibilität und ihre kleinen Gruppen. Die Kindertagespflege ist im Kinderbildungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen gesetzlich verankert. Die Tagesmütter und Tagesväter werden im Allgemeinen über Fortbildungen qualifiziert und per Gesundheitszeugnis, polizeiliches Führungszeugnis sowie einem Hausbesuch überprüft.



Die Kosten werden von Ihrem örtlichen Jugendamt einkommensabhängig ermittelt. Bei der Suche nach einer Tagesmutter oder einem Tagesvater hilft Ihr örtliches Jugendamt gerne.

Familienzentren

Als erstes Bundesland hat Nordrhein-Westfalen in Deutschland Familienzentren eingerichtet, um Eltern und Kindern alltagsnahe, ganzheitliche Hilfen rund um die Kindertagesstätten anzubieten. Rund 3.400 Kindertageseinrichtungen sind inzwischen in die Arbeit der Familienzentren eingebunden. Ziel ist es, Bildung, Erziehung und Betreuung als Aufgabe der Kindertageseinrichtungen mit Angeboten der Beratung und Hilfe für Familien zusammen zu führen.

Unter www.familienzentrum.nrw.de finden Sie sicher ein Familienzentrum in Ihrer Nähe sowie weitere, umfangreiche Informationen.

In allen Fragen der Kinderbetreuung beraten Sie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ihres zuständigen Jugendamtes gerne.

Auf den Seiten des KiTa-Portals NRW finden Eltern wichtige Informationen zu den Angeboten der Kindertagesbetreuung in Nordrhein-Westfalen sowie den kostenlosen Kita-Finder mit aktuellen Angaben zum pädagogischen Konzept, Öffnungszeiten und Kontaktdaten aller Einrichtungen im Umkreis.

Das Angebot finden Sie unter www.kita.nrw.de.





VI. Familienbildung und Familienberatung

Viele Familien möchten besser verstehen, wie sich ihre Kinder entwickeln, wie sie sie fördern können und wie sie mit Rivalitäten unter Geschwistern oder mit Entwicklungsstörungen umgehen können. Auch Konflikte in der Beziehung oder Probleme mit Sorge- und Umgangsregelungen lassen die Eltern nach Hilfe und Beratung suchen. In solchen Fällen können ihnen Angebote der Familienbildung und Familienberatung wertvolle Unterstützung geben, sei es durch Elternschulen, Gesprächskreise für Eltern, z. B. nach Trennung und Scheidung oder Einzelberatung.

In Nordrhein-Westfalen stehen Kindern, Jugendlichen, Heranwachsenden und ihren Eltern kostenlos und vertraulich rund 150 Familienberatungsstellen zur Verfügung. Sie können die Familienberatungsstellen bei ihrem zuständigen Jugendamt erfragen oder im Internet finden unter www.bke-online.de. Unter dieser Adresse gibt es auch Online-Beratungen für Eltern und Jugendliche. Die Angebote der Familienbildung sind unter: www.familienbildung-in-nrw.de zusammengestellt.

Die Familienbildungsstätten und Familienberatungsstellen kooperieren auch mit Kindertageseinrichtungen, Familienzentren und anderen familienbezogenen Diensten.

Elternstart NRW

„Elternstart NRW“ ist ein Familienbildungsangebot für Mütter und Väter mit einem Kind im ersten Lebensjahr. Das Angebot ist für die Eltern einmalig kostenfrei, die Finanzierung übernimmt das Familienministerium NRW. Themen sind zum Beispiel die frühkindliche Entwicklung, die Eltern-Kind-Beziehung und der Umgang mit neuen und auch anstrengenden Familiensituationen. Mütter und Väter tauschen sich untereinander aus und eine pädagogische Fachkraft moderiert Gespräche über den Alltag und den Umgang mit einem Säugling.

Ziel von „Elternstart NRW“ ist kein Lernen nach einem festen Lehrplan. Die Kursleiterinnen und Kursleiter greifen vielmehr die Fragen auf, die die Mütter und Väter mitbringen. „Elternstart NRW“ wird als klassischer Kurs mit festen Zeiten angeboten und auch als offener Treff. „Elternstart NRW“ umfasst fünf Termine mit jeweils 90 Minuten. In jeder Gruppe sind bis zu zehn Teilnehmende mit ihren Kindern.

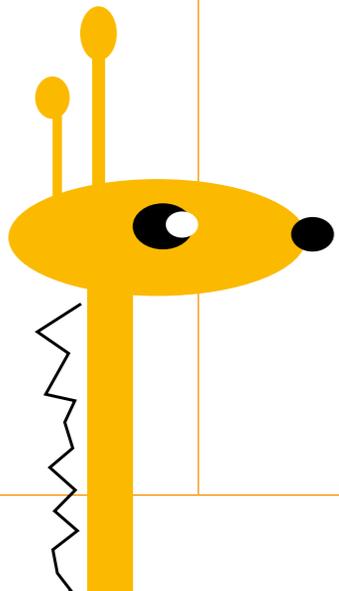
Anmelden können Sie sich in ca. 150 Einrichtungen der Familienbildung für „Elternstart NRW“. Alle Adressen stehen unter www.familienbildung-in-nrw.de, Menüpunkt „Vor Ort“.

VII. Checkliste für Behördengänge und Anträge

Was?	Wann?	Wo?	Womit?
Mutterschaftsgeld beantragen	7 Wochen vor der Geburt	Krankenkasse	Bescheinigung der Gynäkologin/ des Gynäkologen
Beginn Mutterschutzfrist	6 Wochen vor der Geburt		
Elternzeit beantragen	spätestens 7 Wochen vor geplantem Beginn der Elternzeit	Arbeitgeber der Antragstellerin/ des Antragstellers	Der Antrag muss schriftlich sein und die Angabe über die Dauer der Elternzeit beinhalten.
Vaterschaft anerkennen	vor oder nach der Geburt möglich (Zustimmung der Mutter nötig)	örtlich zuständiges Standesamt oder Jugendamt	<ul style="list-style-type: none"> ■ Ausweise beider Elternteile ■ Geburtsurkunde oder Abstammungsurkunden beider Elternteile ■ Geburtsurkunde des Kindes
Geburtsurkunde	innerhalb einer Woche nach der Geburt	Standesamt des Geburtsortes Hinweis: Oft kann das Kind direkt im Krankenhaus angemeldet werden. Dann müssen Sie nur noch zum Abholen der Geburtsurkunde zum Standesamt.	<ul style="list-style-type: none"> ■ Geburtsbescheinigung der Klinik ■ Personalausweis oder Reisepass desjenigen, der die Geburt anmeldet ■ Heiratsurkunde oder beglaubigte Abschrift aus dem Familienstammbuch ■ schriftliche Erklärung über die Bestimmung der/des Vornamen/s und des Familiennamens, wenn Sie keinen gemeinsamen Ehenamen führen <p>Wenn Sie nicht verheiratet sind, benötigen Sie zusätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Geburtsurkunde der Mutter ■ Vaterschaftsanerkennung, falls bereits vorhanden





Was?	Wann?	Wo?	Womit?
Fortzahlung des Mutterschaftsgeldes beantragen	unmittelbar nach der Geburt	Krankenkasse	Bescheinigung des Standesamtes
Krankenversicherung des Kindes anmelden	unmittelbar nach der Geburt	bei der Krankenkasse, bei der der berufstätige bzw. meistverdienende Elternteil versichert ist	Zunächst können Sie die Krankenkasse telefonisch informieren. Als Nachweis benötigt die Krankenkasse die Geburtsurkunde. Für Ihr Kind erhalten Sie eine eigene Versicherungskarte.
Einwohnermeldeamt <ul style="list-style-type: none"> Kind anmelden evtl. Kinderreisepass beantragen 	so früh wie möglich nach der Geburt	Einwohnermeldeamt Ihres Wohnortes	<ul style="list-style-type: none"> Personalausweis oder Pass eines Sorgeberechtigten Geburtsurkunde des Kindes im Original evtl. Urkunde über die Vaterschaftsanerkennung Soll ein Kinderpass beantragt werden, wird außerdem ein Lichtbild des Kindes gemäß Anforderungen der neuen Bundesdruckerei benötigt. Bei nur einem Erziehungsberechtigten wird zusätzlich ein Sorgerechtsnachweis benötigt.

Was?	Wann?	Wo?	Womit?
Elterngeld beantragen	innerhalb der ersten drei Monate nach der Geburt des Kindes Hinweis: Elterngeld wird nur drei Monate rückwirkend gezahlt.	Elterngeldstelle Hinweis: Zuständig ist der Kreis bzw. die kreisfreie Stadt, in der Sie leben.	<ul style="list-style-type: none"> von beiden Elternteilen unterschriebener Antrag auf Elterngeld Ausnahme: Ein Elternteil hat das alleinige Sorgerecht. Geburtsbescheinigung des Kindes mit Verwendungszweck „Elterngeld“ oder „soziale Zwecke“ im Original Bescheinigung der Krankenkasse über Mutterschaftsgeldzahlung Bescheinigung des Arbeitgebers über Zahlung eines Zuschusses zum Mutterschaftsgeld nach der Entbindung Einkommenserklärung und Lohn- und Gehaltsbescheinigungen für die letzten 12 Monate vor der Geburt
Kindergeld beantragen	spätestens bis zum vierten Lebensjahr des Kindes	Familienkasse der örtlich zuständigen Agentur für Arbeit Ausnahme: Beschäftigte des öffentlichen Dienstes beantragen das Kindergeld bei der Personalstelle des Dienstherrn.	<ul style="list-style-type: none"> Antrag auf Kindergeld Geburtsurkunde bzw. Geburtsbescheinigung des Kindes im Original

VIII. Angebote / Kontakte / Anlaufstellen vor Ort

I. Durch den Behördenschungel Anmeldung des Kindes nach der Geburt

1. Anmeldung des Kindes beim Standesamt Stadt Oelde

Standesamt, Ratsstiege 1
Zimmer 202, 1. Obergeschoss
Tel. 02522 72-202
E-Mail: standesamt@oelde.de

2. Vaterschaftsanerkennung / Sorgerechtserklärung Stadt Oelde

Fachdienst Jugendamt, Bahnhofstr. 23
Zimmer 511, 1. Obergeschoss
Tel. 02522 72-521

Frühe Hilfen der Stadt Oelde

Das Familienbüro begleitet Sie und Ihr Kind von der Schwangerschaft bis zum dritten Lebensjahr in allen Fragen der Kindesentwicklung und -erziehung. Sie suchen schnelle und kompetente Antworten bei Fragen rund um Ihre Familie und Ihr Kind oder unkomplizierte Unterstützung bei familiären Belastungen, wie Arbeitslosigkeit, Überschuldung, Paarkonflikten, Erkrankungen und fehlender Unterstützung im sozialen Umfeld? Die Kolleginnen des Familienbüros helfen Ihnen zum einen bei der Vermittlung von passgenauen und wohnortnahen Angeboten und können bei der Kontaktaufnahme behilflich sein.



Zudem bietet das Familienbüro des Sozialdienstes katholischer Frauen im Kreis Warendorf e.V. im Auftrag der Stadt Oelde unter dem Motto „Oelde freut sich auf dich!“ einen Begrüßungsdienst für alle Eltern und deren Neugeborenen an. Alle frischgebackenen Oelder Eltern haben die Möglichkeit sich im Rahmen eines persönlichen Besuches zum Thema Elternschaft und zu den familienrelevanten Angeboten der Stadt Oelde informieren zu lassen. Außerdem erhalten die Eltern ein Geschenk für ihr Neugeborenes sowie umfangreiches Informationsmaterial rund um das Thema Kind.

Sozialdienst katholischer Frauen im Kreis Warendorf e.V.

Wibbeltstraße 2
59302 Oelde
Tel. 02522 8335779
www.skf-online.de

1. Familienbüro

Frau Prüller
Tel. 02522 8335779
Mobil 0175 2961661
E-Mail: pruesser@skf-online.de

2. Schwangerschaftsberatung

Frau Beckmann
Terminvergabe Tel. 02382 8899680
E-Mail: beckmann@skf-online.de

3. Willkommensbesuche

Frau Prüller und Frau Leusing
Tel. 02522 8335779 oder 02522 9376586
Mobil 0175 2961661 oder 0163 7774753
E-Mail: pruesser@skf-online.de
E-Mail: leusing@skf-online.de

Beantragung des Kinderfreibetrages

Finanzamt Beckum

Sprechstunde in der externen Dienststelle der Stadt Oelde,
Terminvergabe Tel. 02521 250

II. Wirtschaftliche Hilfen

1. Kindergeld

Familienkasse Nordrhein-Westfalen Nord

Standort Ahlen

Bismarckstraße 10
59227 Ahlen
Tel. 0800 4 5555 30 (Kindergeld und Kinderzuschlag)
Tel. 0800 4 5555 33 (Zahlungstermine)
E-Mail: Familienkasse-Nordrhein-Westfalen-Nord@arbeitsagentur.de

2. Elterngeld und Elterngeld Plus

Elterngeldstelle Kreis Warendorf

Waldenburger Str. 2
48231 Warendorf
Tel. 02581 530
E-Mail: verwaltung@kreis-warendorf.de

3. Arbeitslosengeld I

Agentur für Arbeit

Bismarckstr. 10
59229 Ahlen
Tel: 0800 4 5555 00 (Arbeitnehmer)
Tel: 0800 4 5555 20 (Arbeitgeber)

4. Arbeitslosengeld II

Jobcenter

Am Markt 8
59302 Oelde
E-Mail: TeamOelde-Jobcenter@kreis-warendorf.de

5. Sozialhilfe nach SGB XII

Stadt Oelde

Fachdienst Soziales, Familie und Senioren, Ratsstiege 1
Zimmer 108, Erdgeschoss
Tel. 02522 72-113
E-Mail: soziales@oelde.de

6. Wohngeld

Stadt Oelde

Fachdienst Soziales, Familie und Senioren, Ratsstiege 1
Herr Kühnapfel
Erdgeschoss
Tel. 02522 72-110
Email: peter.kuehnepfel@oelde.de

III. Hilfen für Alleinerziehende

1. Unterhaltsvorschuss

Stadt Oelde

Fachdienst Jugendamt, Bahnhofstr. 23
Zimmer 511, 1. Obergeschoss
Tel. 02522 72-518
E-Mail: uvvg@oelde.de

2. (Unterhalts-) Beistandschaft

Stadt Oelde

Fachdienst Jugendamt, Bahnhofstr. 23
Zimmer 511, 1. Obergeschoss
Tel. 02522 72-521

V. Kinderbetreuung

1. Kindertagesbetreuung

Stadt Oelde
 Fachdienst Jugendamt, Bahnhofstr. 16
 Servicestelle „Kindertagesbetreuung“
 Frau Thiemann
 Tel. 02522 72-510
 E-Mail: karin.thiemann@oelde.de

Servicestelle „Kindertagespflege“

Frau Menke
 Tel. 02522 72-528
 E-Mail: kindertagespflege@oelde.de

2. Babysitter

Familienbildungsstätte Oelde
 Carl-Haver-Platz 7
 59302 Oelde
 Tel. 02522 93480
 E-Mail: fbs-oelde.de@bistum-muenster.de

VI. Familienbildung

Familienbildungsstätte Oelde

Carl-Haver-Platz 7
 59302 Oelde
 Tel. 02522 93480
 E-Mail: fbs-oelde.de@bistum-muenster.de

Volkshochschule

Herrenstraße 7
 59302 Oelde
 Tel. 02522 72-722 und -723
 E-Mail: vhs@oelde.de

VII. Unterstützung und Beratung

1. Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

Diakonie Gütersloh e.V.
 Vellerner Str. 5
 59269 Beckum-Neubeckum
 Terminvergabe für Oelde, Tel. 02525 807874200

2. Beratungszentrum für Alleinerziehende

Innosozial gGmbH
 Am Bahnhof 2a
 59302 Oelde
 Terminvergabe Tel. 02382 70990
 E-Mail: baz@paritaetisches-zentrum.de

3. Caritas-Kleiderstube

Carl-Haver-Platz 7
 59302 Oelde
 Tel. 02522 934244
 Infos unter www.katholischinoelde.de/einrichtungen/caritative-dienste-und-hilfe/

4. Ehe-, Familien- und Lebensberatung

Stromberger Straße 30
 59302 Oelde
 Tel. 02522 9379166
 E-Mail: efl-oelde@bistum-muenster.de

5. Hilfen zur Erziehung

Stadt Oelde
 Fachdienst Jugendamt, Bahnhofstr. 23
 Allgemeiner Sozialer Dienst
 Zimmer 501 – 506, Erdgeschoss
 Tel. 02522 72-500
 jugendamt@oelde.de

6. Oelder Tisch e.V.

Zum Sundern 5 (Ausgabestelle neben Fitnessstudio)
 59302 Oelde
 Tel. 02522 6476
 Email: info@oelder-tisch.de

7. Patenzeit – Familienpatenschaften

Sozialdienst katholischer Frauen im Kreis Warendorf e.V.
 Wibbeltstr. 2
 59302 Oelde
 Frau Luppe
 Tel. 02522 8335503 oder 0160 8854495
 E-Mail: luppe@skf-online.de

8. Schuldnerberatung- und Insolvenzberatung

Diakonie Gütersloh e.V.
 Nordwall 40
 59269 Beckum
 Tel. 02521 87023100
 E-Mail: sb-beckum@diakonie-guetersloh.de

9. Schwangeren(-konflikt)beratung

Diakonie Gütersloh e.V.
 Obere Bredenstiege 4
 59302 Oelde
 Tel. 02522 831720
 E-Mail: skb@diakonie-guetersloh.de

VARIA (Innosozial gGmbH)

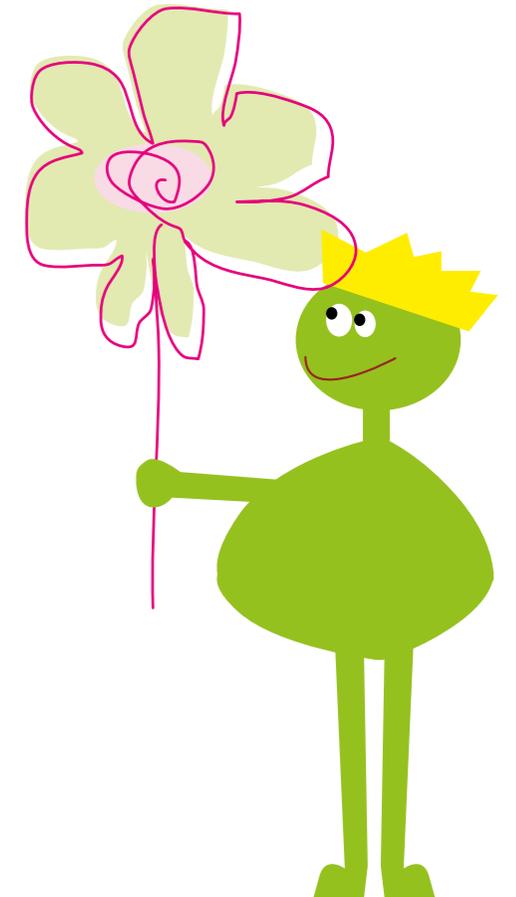
Am Bahnhof 2a
 59302 Oelde
 Terminvergabe Tel. 02382 70990
 E-Mail: varia-oelde@innosozial.de

VIII. Eltern-Kind-Café – Der Treff für junge Mütter und Väter

Wann: montags von 15.00 bis 16.30 Uhr
 (für Kinder von 0 – 6 Monate)
 mittwochs von 9.30 bis 11.30 Uhr
 (für Kinder von 0 – 1,5 Jahre)

Wer: Familienbüro Oelde
 Wo: Familienbildungsstätte Oelde, Carl-Haver-Platz 7,
 59302 Oelde

Weitere Informationen und zusätzliche Angebote
 unter der Telefonnummer 02522 8335779 oder unter
www.skf-online.de.





Impressum/Herausgeber

Koordinationsstelle „Frühe Hilfen“
Sozialdienst katholischer Frauen e.V. im Kreis Warendorf
Wibbeltstraße 2
59302 Oelde
Tel. 02522 8335779
www.skf-online.de

Stadt Oelde
Fachdienst Jugendamt
Ratssiege 1
59302 Oelde

